



**Satzung
des
Sportvereins Osternohe 1959 e.V.**

~~2025~~

2026



Satzung des SV Osternohe 1959 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 6. Januar 1959 in der Gaststätte Peter Maas in Bondorf gegründet. Er führt den Namen „Sportverein Osternohe 1959 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osternohe, Gemeinde Schnaittach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 30523 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.
- (5) Die Farben des Vereins sind „weiß/rot/rot“.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Sportverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeiten

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Sport-, Turn- und Spielübungen,
 - b) Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen, weiterer Anlagen des Vereins wie Sportheim, Skihütte, sowie der Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen (im Original) und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden die Aufwandsentschädigungen nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regeln die Unterordnungen des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche **und geschäftsfähige** Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und Geschäftsunfähiger bedarf der Unterschrift der/ des gesetzlichen Vertreter/-s.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen die Gründe nicht bekannt gegeben werden.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend davon besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/ des gesetzlichen Vertreter/-s wirksam.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (6) Stimmberechtigt bei der Wahl der Vereinsjugendleitung sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (7) Mitglieder im Verein, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden. Einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder reicht aus. Die Geehrten sind von Jahresbeitragsleistungen befreit.
- (8) Jedes Mitglied erhält auf Verlangen eine Vereinssatzung.
- (9) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung verbunden.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der, dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) Wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) Wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt,
 - d) Wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) Wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses ist nicht möglich.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen alternativ mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei einem Jahresbeitrag.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle/einzelne vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbescheides tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.



§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am Beginn des Geschäftsjahres mittels Lastschrift zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Geldbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese soll das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Vorstand,
 - b) Vereinsausschuss,
 - c) Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) Dem 2. Vorsitzenden,
 - c) Dem 3. Vorsitzenden,
 - d) Dem 1. Schatzmeister,
 - e) Dem 2. Schatzmeister,
 - f) Dem Schriftführer,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands und bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu wählen.
- (5) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.



- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Eine Doppelfunktion innerhalb des Vorstandes ist ausschließlich unter den Voraussetzungen aus Abs. (6) zulässig.
- (8) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Die Tätigkeit des Vorstands unterliegt einer Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (9) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000, -€ für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000, -€ der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000, -€ für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000, -€ bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (10) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (11) Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz (1) können nur Vereinsmitglieder werden.
- (12) Im Vorstand kann über Angelegenheiten einer Abteilung entschieden werden, wenn der betreffende Abteilungsleiter oder sein gewählter Stellvertreter anwesend ist.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) Den Vorstandsmitgliedern,
 - b) Den Abteilungsleitern (derzeit Fußball, Gymnastik, Wintersport und Breitensport),
 - c) Den gewählten Personen, die eine ehrenamtliche Funktion im Verein ausüben (z.B. Spielleiter, Platzwarte, Platzkassier, Vergnügungs- u. Pressewart, Ehrenamtsbeauftragter); mit Ausnahme der Kassenprüfer,
 - d) Personen, die vom Vorstand kommissarisch als Ersatzperson bestimmt wurden,
 - e) Beisitzer, die in der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgabengebiete gewählt wurden.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt i. d. R. monatlich einmal zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit durch einen seiner Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.
- (4) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Für die Mitglieder des Vereinsausschusses besteht Schweigepflicht.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, bevorzugt in den Monaten Juni oder Juli, statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands unter Angabe der Gründe einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss



stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Dies geschieht durch Bekanntmachung per Aushang in den Schaukästen am Vereinsheim und an der Straße An der Osternohe sowie per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.sv-osternohe.de).
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Nicht fristgerechte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel (9/10) der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl und Abberufung des Vereinsausschusses,
 - c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen; **ausgenommen sind Satzungsänderungen nach § 18 dieser Satzung,**
 - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - g) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen,
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands,
 - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz, der Satzung, der Verfahrensordnung für Versammlungen bzw. Gegenstand der Tagesordnung ergeben.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Personen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher



Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied im Vereinsausschuss.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Abteilung

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
- (2) Die Abteilungsleitung, als Mitglied im Vereinsausschuss, wird auf zwei Jahre analog zur Wahl des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Neugründung einer Abteilung erfolgt die Leitung der Abteilung kommissarisch bis zur nächsten Wahl des Vorstands.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger-haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sich in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und sonstigem Gerät (KFZ o.Ä.) des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Landessportverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des



BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszweck bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (5) Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen durch den Vorstand gegenüber die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlichen Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel (4/5) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt nach Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an den neu gegründeten Verein oder für den Fall dessen Ablehnung an die Marktgemeinde Schnaittach.
- (3) Die Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17 Sprachregelung

Wenn ein Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Redaktionelle Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit diese ausschließlich
 - a) der Berichtigung offensichtlicher Form-, Sinn-, Schreib- oder Rechtschreibfehler dienen,



- b) aufgrund von Beanstandungen oder Auflagen des zuständigen Registergerichts erforderlich sind, um die Eintragung der Satzung oder von Satzungsänderungen zu ermöglichen, oder
- c) aufgrund von Beanstandungen oder Auflagen der zuständigen Finanzbehörde erforderlich sind, um die Voraussetzungen für die Anerkennung oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit sicherzustellen.

(2) Die vorgenommenen Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde inhaltlich geändert und in der Mitgliederversammlung am ~~22.10.2025~~ **21.08.2026** in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Osternohe, den ~~22.10.2025~~ **21.08.2026**

David Holzammer
1. Vorsitzender

Florian Wittmann
2. Vorsitzender

Julian Spilka
3. Vorsitzender

Lisa Wittmann
1. Schatzmeister

Norbert Wittmann
2. Schatzmeister

Mona Bankel
Schriftführung